

Neuerungen in der Gesetzgebung 2024

Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen eine nicht abschliessende Auswahl von Änderungen des Bundesrechts vorstellen, die Anfang nächsten Jahres in Kraft treten werden.

- **Änderungen der Strafprozessordnung ([AS 2023 468; BBI 2019 6697](#)):**

Die zahlreichen Änderungen betreffen vor allem das Strafbefehlsverfahren, die Rechte der Opfer und das Verfahren zur Entsiegelung.

Was sich insbesondere ändert:

- Im Strafbefehlsverfahren muss die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten zwingend anhören, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Strafbefehl zu einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe führt.
- Die Staatsanwaltschaft kann zudem über zivilrechtliche Ansprüche per Strafbefehl entscheiden, wenn der Streitwert CHF 30'000 nicht übersteigt und keine zusätzliche Beweisaufnahme erforderlich ist.
- Opfer können das Urteil oder den Strafbefehl gegen den Täter kostenlos erhalten, auch wenn sie nicht am Verfahren beteiligt sind.
- Wenn sie nicht über ausreichende Mittel verfügen und die Zivil- oder Strafklage nicht aussichtslos erscheint, haben die Opfer auf Antrag Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, nicht nur zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche, sondern auch für die Durchsetzung ihrer Strafklage.

- **Zivilgesetzbuch: Revision des Stiftungsrechts ([AS 2022 452](#)):**

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Die Einführung eines Klagerechts für Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, den Stifter, spätere Beitragszahler sowie ehemalige und aktuelle Mitglieder des Stiftungsrats;
- Die Möglichkeit, die Organisation der Stiftung zu ändern;
- Die Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen keiner öffentlichen Beurkundung;
- Die Lockerung der Voraussetzungen für akzessorische Änderungen der Stiftungsurkunde.

Es wird auf unsere Veröffentlichung auf unserer LinkedIn-Seite vom August 2023 verwiesen, in der diese neuen Bestimmungen behandelt werden.

- **Zivilgesetzbuch: Kindes- und Erwachsenenschutz: Weitergehende Informationspflicht für die KESB¹ ([AS 2023 84](#))**

Ab dem 1. Januar 2024 muss die KESB bestimmte Massnahmen des Erwachsenenschutzes nicht nur dem Zivilstandamt, sondern auch der Wohnsitzgemeinde, dem Betreibungsamt und der Ausweisbehörde melden.

- **Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung ([76555.pdf \(admin.ch\)](#)):**

Der neue Absatz 3 von Artikel 26bis der Verordnung über die Invalidenversicherung sieht vor, dass beim Einkommensvergleich ein Pauschalabzug von 10% vom

¹ Kindes und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

hypothetischen Einkommen aus den Daten des Bundesamtes für Statistik vorgenommen wird, um den Einschränkungen Rechnung zu tragen, denen Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt begegnen.

- **Reform der AHV ([Änderungen AHVV](#)):**

Ab dem 1. Januar 2024 wird das Rentenalter (künftig "Referenzalter" genannt) für Frauen schrittweise auf 65 Jahre angehoben (mit Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration). Die Bedingungen für den Renteneintritt werden gelockert und es werden Anreize eingeführt, um die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über 65 Jahre hinaus zu fördern.

- **Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ([AS 2022 863](#)):**

Die Mehrwertsteuersätze werden angehoben, um eine zusätzliche Finanzierung der AHV zu gewährleisten. Ab dem 1. Januar 2024 wird der Normalsatz der Mehrwertsteuer auf 8,1 % angehoben, der Sondersatz für Beherbergungsleistungen wird auf 3,8 % erhöht und der reduzierte Satz beträgt 2,6 %.

- **Verordnung über die Berichterstattung zu Klimafragen ([SR 221.434](#)):**

Die Ausführungsverordnung regelt die Modalitäten der Klimaberichterstattung, die Unternehmen ab einer bestimmten Grösse im Rahmen ihrer nichtfinanziellen Berichtspflicht erstellen müssen. Es ist zu beachten, dass der Klimabericht spätestens bis zum 1. Januar 2025 erstmals erstellt werden muss.

Einzelheiten zu diesem Thema finden Sie in unserem Newsletter, der am 10. Oktober 2022 auf unserer LinkedIn-Seite veröffentlicht wurde.

- **Bundesbeschluss über die Sonderbesteuerung von grossen Unternehmensgruppen ([AS 2023 482](#)):**

In die Bundesverfassung wird ein neuer Art. 129a eingefügt, der die Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Schaffung einer Zusatzsteuer für grosse Unternehmensgruppen schafft (Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz von EUR 750 Mio.) (Umsetzung des gemeinsamen Projekts der OECD und der G20 zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft). Bis das genannte Gesetz in Kraft tritt, kann die Mindestbesteuerung durch eine vorläufige Verordnung sichergestellt werden².

- **Abschaffung der Zölle auf Industriegüter ([BBI 2019 8033 - Botschaft](#)):**

Ab 2024 werden auf Industrieprodukte³ bei der Einfuhr in die Schweiz keine Zölle mehr erhoben und die Struktur des Zolltarifs für Industrieprodukte wird vereinfacht.

- **Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FINMAG) ([BBI 2023 2292](#)):**

Künftig kann eine Geldstrafe gegen Personen verhängt werden, die in einem Angebotsprospekt oder bei der Ankündigung eines öffentlichen Kaufangebots falsche oder unvollständige Angaben machen. Mit dieser Änderung wird eine strafrechtliche Lücke geschlossen.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung stellt keine umfassende Rechtsberatung oder -beratung dar. Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Kanzlei Frôté & Partner mit einer E-Mail an info@frotepartner.ch.

² Neuer Art. 197 Ziff. 15 Bundesverfassung

³ «Gewerbliche Waren» umfassen alle Güter mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen.